

Einjähriges Duales Berufskolleg Fachrichtung Soziales Teilzeit

HAUSWIRTSCHAFTLICHE SCHULEN
BAD SÄCKINGEN



Ernährung • Erziehung • Gesundheit • Pflege

P r a k t i k u m s v e r t r a g

zwischen

Name, Art und Anschrift der Einrichtung

.....
Name der Einrichtung

.....
Art der Einrichtung

.....
Straße, Hausnummer

.....
Postleitzahl, Ort

.....
Telefon / Fax

.....
Email-Adresse

.....
Name der Ansprechpartnerin / des Ansprechpartners

.....
Telefonnummer der Ansprechpartnerin / des Ansprechpartners

und

Name und Adresse der Praktikantin / des Praktikanten

.....
Vor- und Zuname

.....
Straße, Hausnummer

.....
Postleitzahl, Ort

.....
Telefon

.....
Gesetzliche Vertreterin / Gesetzlicher Vertreter

.....
Telefonnummer der gesetzlichen Vertreterin /
des gesetzlichen Vertreters

- § 1 **Präambel**
Ausbildungsziele
Die Ausbildung am **Dualen Berufskolleg Fachrichtung Soziales** vermittelt berufsbezogenes Grundwissen in Theorie und Praxis für den sozialen Bereich. Das Praktikum gibt Orientierung über die Anforderungen in sozialen Berufsfeldern und hilft, die Neigung und Eignung für den sozialen Beruf zu prüfen. Es vermittelt Grundeinsichten in das Geschehen in der Praxisstelle, Grunderfahrungen in Arbeitsmethoden und einen Überblick über Aufbau und Organisation der Praxisstelle sowie über dort anfallende Personal- und Sozialfragen.
Es führt außerdem die Allgemeinbildung weiter und eröffnet bei erfolgreichem Abschluss die Möglichkeit des Besuches des einjährigen Berufskollegs zum Erwerb der Fachhochschulreife.
- § 2 **Beginn und Dauer des praktischen Einsatzes**
Der praktische Einsatz findet an 3,5 Tagen in der Woche statt.
Insgesamt müssen 900 Praktikumsstunden abgeleistet werden, wobei mindestens 75 Stunden in den Schulferien stattfinden sollen.
Es beginnt jeweils am ersten Montag nach den Schulferien und dauert bis spätestens 31. Juli des jeweiligen Schuljahres.
Schultage sind Donnerstagnachmittag und Freitag.
Der 1. Schultag ist somit der erste Donnerstag des jeweiligen Schuljahres.
- § 3 **Eignung der Einrichtung**
Das Praktikum kann in sozialen Einrichtungen abgeleistet werden, soweit die Stellen von den Hauswirtschaftlichen Schulen als geeignet anerkannt werden, z.B. Alten- und Pflegeheimen, Krankenhäusern, Kureinrichtungen, Behinderteneinrichtungen, Tageseinrichtungen für alte und demente Personen, Tageseinrichtungen für Kinder, Kinderheime, Einrichtungen der Jugendsozialarbeit und der Schulsozialarbeit.
Grundsätzlich geeignet in diesem Sinne sind Stellen, die Praktikantinnen und Praktikanten eine Mitarbeit ermöglichen und sie zunehmend mit selbständigen Tätigkeiten betrauen. Die Anleitung durch eine Fachkraft ist sicherzustellen.
- § 4 **Pflichten der Einrichtung**
Nach Beendigung des Praktikums erhält die Praktikantin / der Praktikant ein Zeugnis über Art und Dauer des Praktikums sowie über die von ihr/ihm durchgeführten Tätigkeiten.
Die Einrichtung sorgt dafür, dass die Praktikums- und Schulzeiten eingehalten werden. Deshalb sind Wochenenddienste nicht vorgesehen.
Die Einrichtung unterstützt die Praktikantinnen und Praktikanten bei der Erstellung der vorgegebenen Praktikumsberichte und Projekte.
- § 5 **Pflichten der Praktikantin / des Praktikanten**
Die Praktikantin / Der Praktikant verpflichtet sich
- Dienst- und Geschäftsanweisungen der Einrichtung Folge zu leisten und die übertragenen Arbeiten gewissenhaft auszuführen,
 - die Arbeitsordnung, die Bestimmungen zur Schweigepflicht und Unfallverhütungsvorschriften zu beachten,
 - die Praktikums- und Schulzeiten einzuhalten, sowie im Fall der Verhinderung die Einrichtung und die Schule unverzüglich zu benachrichtigen,
 - bei Erkrankung der Schule innerhalb von 3 Tagen eine schriftliche Entschuldigung vorzulegen,
 - mindestens zwei Praktikumsberichte anzufertigen, deren Noten in die Notengebung des Faches Sozialpädagogik und Sozialpflege einfließen.
- § 6 **Vergütung**
Für die Entlohnung der Praktikantin / des Praktikanten besteht keine Vorgabe.
Sie liegt im Ermessen der Einrichtung.

§ 7 Versicherung

Während des Praktikums ist die Praktikantin / der Praktikant in der gesetzlichen Unfallversicherung über die Schule versichert. Die Krankenversicherung erfolgt über die Familienversicherung. Eine Schülerzusatzversicherung wird für die Schülerinnen und Schüler durch den Schulträger Landkreis Waldshut abgeschlossen. Sie deckt das Haftpflichtrisiko der Praktikantinnen und Praktikanten.

§ 8 Ende des Praktikums

Das Praktikumsverhältnis endet nach Ablauf der unter § 2 angegebenen Praktikumsdauer ohne dass es einer Kündigung bedarf.

Wird das Praktikumsverhältnis gelöst, so endet auch das Schulverhältnis.

Das Praktikumsverhältnis kann jederzeit im gegenseitigen Einvernehmen schriftlich beendet werden. Die Einrichtung bescheinigt am Ende des Praktikums die abgeleisteten Arbeitsstunden (mindestens 900) gegenüber der Schule.

§ 9 Schlussbestimmungen

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages berührt die Wirksamkeit seiner übrigen Regelungen nicht.

Dieser Vertrag ist dreifach ausgefertigt; jeder Vertragspartner sowie die Schule erhalten ein Exemplar.

Ort, Datum

Praktikantin / Praktikant

Gesetzliche(r) Vertreter(in) der Praktikantin / des Praktikanten

Vertreterin / Vertreter der Einrichtung